

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der UPC Telekabel Wien GmbH, Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003 gegenüber Mobilkom Austria AG, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, in der Sitzung vom 29.10.2007 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 41 Abs. 2 Z 9, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15a/03, M 13a/06 wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“ oder „Telekabel“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG (vormals Mobilkom Austria AG & Co KG, im Folgenden „Mobilkom“) Folgendes angeordnet:

Anhang 6 des zwischen UPC Telekabel und Mobilkom bestehenden Zusammenschaltungsvertrages vom 18.12.2001 (idFv 2.9.2003) lautet ab 1.8.2005 bis 31.12.2006 wie in den nachfolgenden Punkten 1. bis 4. dargestellt:

Anhang 6

1. Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Eurocent (€c) pro Minute, exkl. USt

Kurzbezeichnung	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Verkehrsentsgelt pro Minute (peak und off-peak) in €c
V 25MK	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom UPC Telekabel → Mobilnetz der Mobilkom Terminierung vom Netz der UPC Telekabel in das Mobilnetz der Mobilkom	1.8.2005 – 31.10.2005: 10,86
		1.11.2005 – 31.12.2005: 10,34
		1.1.2006 – 30.6.2006: 9,34
		1.7.2006 – 31.12.2006: 8,34

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Entgelte erfolgt im Weg der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend dem allgemeinen Teil des Vertrages über die gegenseitige Verkehrsabwicklung.

Im Fall von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria TA AG (TA) an die jeweilige Partei als Zielnetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällige gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die TA zu leisten.

Im Fall von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der TA an die jeweilige Partei als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällige gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die TA zu leisten.

4. Entgelte für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“

Die unter Punkt 1 angeordneten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die UPC Telekabel Wien GmbH („UPC“) brachte am 15.06.2005 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber Mobilkom Austria AG & Co KG (nunmehr Mobilkom Austria AG, nachfolgend „Mobilkom“) gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1). Der Antrag bezieht sich auf das Mobil-Terminierungsentgelt der Mobilkom, die Anordnung soll dabei den Zeitraum 1.8.2005 bis 31.12.2006 umfassen.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 21/05); eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs. 3 TKG 2003 konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 14/05).

In weiterer Folge wurden von den Verfahrensparteien Stellungnahmen übermittelt.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

UPC Telekabel verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt Mobilkom über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien

a. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15a/03, M 13a/06 wurde festgestellt, dass Mobilkom im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihrem Vorleistungsmarkt für Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz verfügt (amtsbekannt).

Im Rahmen dieses Bescheides wurden Mobilkom gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 unter anderem folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

Mobilkom hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt. Gemäß § 38 TKG 2003 hat Mobilkom in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Mobilkom hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen

anderen Betreibern anzubieten, die Mobilkom Austria AG für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der Mobilkom Austria AG, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG erbracht werden.

Mobilkom hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mobilkom“ wurden gemäß § 42 TKG 2003 unter anderem für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte festgesetzt:

Vom 29.10.2004 bis 31.10.2005	Cent 10,86
Vom 1.11.2005 bis 31.12.2005	Cent 10,34
Vom 1.1.2006 bis 30.6.2006	Cent 9,34
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 8,34

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung. Diese Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

b. Betreffend die verfahrensgegenständliche Leistung der Mobil-Terminierungsentgelte verfügt UPC Telekabel über keine beträchtliche Marktmacht iSd TKG 2003.

3. Zum Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen UPC Telekabel und Mobilkom beruht im Wesentlichen auf einem Zusammenschaltungsvertrag vom 18.12.2001 sowie einer Zusatzvereinbarung vom 2.9.2003.

Mit Schreiben vom 25.4.2005 (ON 1, Beilage ./1) kündigte UPC Telekabel den – die wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte regelnden – Anhang 6 des Vertrages zum 31.7.2005. Gleichzeitig hat UPC Telekabel eine Abänderung der vereinbarten Mobilterminierungsentgelte nachgefragt (ON 1, Beilage ./1).

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 14/05 vom 19.12.2005 wurden die Mobil-Terminierungsentgelte der Mobilkom festgelegt; dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof behoben.

Im antragsgegenständlichen Zeitraum (1.8.2005 bis 31.12.2006) existiert zwischen den Verfahrensparteien weder eine Vereinbarung über die wechselseitigen Zusammenschaltungs-

entgelte noch eine – einen Vertrag substituierende – Anordnung der Telekom-Control-Kommission (amtsbekannt).

C. Beweiswürdigung

1. Allgemeines

Die Nachfrage, die Verhandlung sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem unwidersprochenen Vorbringen (sowie den Beilagen) im verfahrenseinleitenden Antrag.

Die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie die Anwendbarkeit der spezifischen Verpflichtungen ergeben sich aus den genannten, die Verfahrensparteien betreffenden Bescheiden der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (amtsbekannt).

Amtsbekannt ist darüber hinaus der jeweilige Status der Verfahrensparteien als Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustandegekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustandegekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung, die den gegebenenfalls auferlegten spezifischen Verpflichtungen (§§ 37, 38ff TKG 2003) entspricht, zu treffen.

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Im Verfahren vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war.

4. Antragslegitimation

§ 50 Abs. 1 TKG 2003 folgend ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt.

4.1. Nachfrage und Verhandlung

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit der am 25.4.2005 erfolgten Nachfrage verhandelten die Verfahrensparteien über die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsbedingungen. Es besteht sohin kein Zweifel, dass – mehr als sechs Wochen vor Antragstellung (am 15.6.2005) – über die Höhe der Mobilnetz-Terminierungsentgelte verhandelt wurde bzw. eine entsprechende Nachfrage gestellt wurde.

4.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf Basis der nach TKG (1997) erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig. Gemäß § 133 Abs. 4 TKG 2003 sind die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 bestehenden Konzessionen nach § 14 TKG (1997) mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 erloschen, jedoch gilt die Konzessionsurkunde nach TKG (1997) als Bestätigung im Sinne des § 15 Abs. 3 TKG 2003.

4.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Auf Grund der Kündigung des zwischen den Parteien vereinbarten Anhangs 6 zum 31.7.2005 sowie der Behebung des (Erst-)Bescheides zu Z 14/05 liegt hinsichtlich der beantragten Regelungen zumindest für den begehrten Zeitraum 1.8.2005 bis 31.12.2006 keine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung bzw. Anordnung vor.

5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 121 Abs. 3 TKG 2003 somit zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs. 1 S 2 TKG 2003).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht gemäß § 35 TKG 2003 verfügen, sind die – in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 – auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu berücksichtigen: Mobilkom wurde als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz der Mobilkom“ iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 festgestellt. Ihr wurden spezifische Verpflichtungen hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung auferlegt. Im Rahmen der Festlegung von Bedingungen für die Leistung der Terminierung im Streitfall hat die Telekom-Control-Kommission auch den auferlegten spezifischen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

6. Zur Begründung der Anordnung

Die Anträge der Verfahrensparteien beziehen sich auf das Mobil-Terminierungsentgelt der Mobilkom im Zeitraum 1.8.2005 bis 31.12.2006.

Im Folgenden werden jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

a. Auf Grund der Kündigung der Entgeltbestimmungen besteht seit 1.8.2005 keine Regelung über das Mobil-Terminierungsentgelt der Mobilkom.

Nach dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007, M 15a/03, M 13a/06 hat Mobilkom in den festgestellten Zeiträumen die festgestellten (Maximal-) Entgelte für Mobilterminierungsleistungen zur Anwendung zu bringen. Der Telekom-Control-Kommission ist weder bekannt noch wurde im Verfahren vorgebracht, dass Mobilkom die Mobil-Terminierung zu einem günstigeren als dem festgelegten Entgelt anderen Betreibern anbietet und somit auf der Grundlage der auferlegten Verpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 auch im Verhältnis zur Verfahrensgegnerin anbieten müsste. Die Zusammenschaltungsentgelte werden daher auf der Basis des genannten Bescheides der Telekom-Control-Kommission für den antragsgegenständlichen Zeitraum 1.8.2005 dementsprechend angeordnet.

Vor diesem Hintergrund war den Begehren der Verfahrensparteien auf Festlegung anderer Entgelte nicht zu folgen.

Der genannte Bescheid wurden zum Akt genommen und die Parteien auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese ausdrücklich hingewiesen.

b. Die Befristung der Anordnung gründet auf den verfahrenseinleitenden Antrag, der unverändert aufrechterhalten wurde (Schreiben der Antragstellerin vom 16.5.2007 sowie 19.10.2007). Ungeachtet dieser Befristung ist darauf hinzuweisen, dass Mobilkom auf der Grundlage des Bescheides M 15a/03, M 13a/06 dazu verpflichtet ist, die festgestellten Entgelte auch im Verhältnis zur UPC Telekabel Wien GmbH und über den Anordnungszeitraum hinaus zur Anwendung zu bringen.

b. Dem Begehren der Mobilkom auf „Feststellung der Orientierung der Mobilterminierungsentgelte der mobilkom austria AG & Co KG an ihren Kosten“ wurde durch die konkrete Festlegung (auch) ihres Entgeltes im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 entsprochen.

7. Kein Erfordernis eines Verfahrens gemäß §§ 128f TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003 unter bestimmten Voraussetzungen der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

In Anbetracht der Tatsache, dass der gegenständliche Bescheid lediglich Verpflichtungen der Verfahrensparteien untereinander festlegt und diese Verpflichtungen sowohl national als auch EU-weit bereits konsultiert wurden (Konsultationen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 sowie bereits zu Z 14/05 der Telekom-Control-Kommission), ist nicht davon auszugehen, dass die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 geforderten beträchtlichen Auswirkungen vorliegen. Auch Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nicht zu erwarten, so dass auch ein Verfahren nach § 129 TKG 2003 nicht durchzuführen ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 29.10.2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- UPC Telekabel Wien GmbH, z. Hd. der Geschäftsführung, Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien per Telefax und Post
- Mobilkom Austria AG, z. Hd. des Vorstandes, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien per Telefax und Post